

Markus Felber

Untertauchensgefahr trotz Gegenindizien Bestätigte Praxis zum neuen Ausschaffungshaftgrund

Wer seine Mitwirkungspflichten im Asylverfahren so gröblich verletzt, dass das Bundesamt für Flüchtlinge deswegen auf das Asylgesuch nicht eintritt, muss weiterhin in Kauf nehmen, im Hinblick auf eine zwangsweise Wegweisung in Ausschaffungshaft genommen zu werden. Das Bundesgericht hat seine Rechtsprechung zur neuen gesetzlichen Regelung bestätigt und noch einmal unterstrichen, dass diese mit der Europäischen Menschenrechtskonvention im Einklang steht (vgl. NZZ vom 31. 7. 04).

[Rz 1] Laut dem einstimmig gefällten Urteil der II. Öffentlichrechtlichen Abteilung wird in solchen Fällen die Gefahr des Untertauchens auch dann vermutet, wenn der Betroffene sich nach dem Nichteintretensentscheid dem Auge der Behörden nicht entzieht.

Selbständiger Haftgrund

[Rz 2] Das Ausländergesetz erlaubt neu, dass ein Ausländer in Ausschaffungshaft genommen wird, wenn das Bundesamt für Flüchtlinge auf sein Asylgesuch nicht eingetreten ist, weil er die Behörden nachweislich über seine Identität täuscht oder bei der Beschaffung von Ausweisen nicht mitwirkt (Art. 13b Abs. 1 lit. d). Ein solcher Nichteintretensentscheid des Bundesamts stellt nach Auffassung des Bundesgerichts «schon für sich allein einen (selbständigen) Haftgrund dar, ohne dass es noch (nachträglicher) zusätzlicher Hinweise für eine Untertauchensgefahr oder eine sonstige Vereitelungsabsicht bedürfte». Dass in solchen Fällen die Gefahr des Untertauchens besteht oder eine Vereitelung der Ausschaffung droht, ist daher von Gesetzes wegen anzunehmen, ohne dass weitere Elemente dafür sprechen müssen. Dies gilt selbst dann, wenn der Betroffene sich nach dem Nichteintretensentscheid keineswegs versteckt, sondern sogar – wie im konkret beurteilten Fall – wiederholt bei den Behörden vorspricht. Daraus kann «auch rein sachlich nicht (oder nicht ohne weiteres) auf das Fehlen der unterstellten Vereitelungsabsicht geschlossen werden». Ein solches Verhalten lässt sich aus Sicht des Bundesgerichts auch damit erklären, dass der Ausländer (noch) gar nicht mit einer Verhaftung rechnete oder aber dieses Risiko bewusst einging, um Unterstützungsbeiträge zu erhalten.

Schranke der Verhältnismässigkeit

[Rz 3] Im Übrigen verlöre der neu ins Gesetz aufgenommene Haftgrund seinen selbständigen Charakter, «wenn das nach dem Nichteintretensentscheid der Asylbehörde zutage gelegte nachträgliche Verhalten zur Beurteilung der unterstellten Vereitelungsabsicht jeweils immer noch als wesentliches Sachverhaltselement mit gewürdigt werden müsste». Anders könnte es sich ausnahmsweise verhalten, wenn zwischen dem Nichteintretensentscheid und der Anordnung der Ausschaffungshaft längere Zeit verstrichen ist. Ausdrücklich vorbehalten bleibt im Urteil aus Lausanne zudem die Schranke der Verhältnismässigkeit.

Urteil 2A.497/2004 vom 30. 9. 04 – BGE-Publikation.

Neue Zürcher Zeitung, 13. Oktober 2004 (Nr. 239), S. 14.

Rechtsgebiet: Ausländer- und Asylrecht
Erschienen in: Jusletter 18. Oktober 2004
Zitiervorschlag: Markus Felber, Untertauchensgefahr trotz Gegenindizien, in: Jusletter 18. Oktober 2004
Internetadresse: <http://www.weblaw.ch/jusletter/Artikel.asp?ArticleNr=3469>